

Die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Wien, 23. August.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat unterm 23. v. M. zu der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni d. J. „über die Haftung bei Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen“ im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit dem Kriegsministerium eine Durchführungsverordnung erlassen, welche verfügt: Wird eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person einer der im ersten Absätze des § 1 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, so ist der Staatsanwalt bei dem zur Anordnung der Beschlagnahme zuständigen Zivilstrafgerichtshof hievon unverzüglich mit dem Ersuchen zu verständigen, die Beschlagnahme des in Oesterreich befind-

lichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten zu beantragen und gegebenenfalls noch vorher Maßnahmen anzuregen, die zur vorläufigen Sicherstellung dienen. Diese Verständigung obliegt, wenn ein Militärgericht mit der Sache befaßt ist, diesem, sonst dem anwaltlichen Organ. Sie hat den Sachverhalt und die gegen den Beschuldigten sprechenden Verdachtsgründe und alle Personaldaten über den Beschuldigten und seine Familie zu enthalten. Weiter verfügt die Durchführungsverordnung, daß, sobald das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch Einstellung oder durch Zurücklegung der Anzeige beendet oder durch Aussetzung vorläufig abgeschlossen ist, der Zivilstrafgerichtshof von der Entscheidung und ihren Gründen zu verständigen ist.

Die gesamten Akten sind vom Gericht oder vom anwaltlichen Organ dem zuständigen Territorialkommando einzusenden, von mobilen Justizbehörden dem vorgesetzten Armeekorpskommando vorzulegen, und zwar mit einer begründeten Darlegung der für den Umfang des Schadenersatzes erheblichen Umstände. Das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando hat den ganzen, dem Staate entstandenen nachweisbaren Schaden zu berechnen und die so ergänzten Akten dem zuständigen Finanzprokurator zu übersenden. Die Finanzprokurator hat in dem Fall, wo ein verurteilendes Strafgericht Erkenntnis vorliegt, die Klage binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils anzulegen, widrigenfalls die Beschlagnahme des Vermögens aufzuheben ist. Aber auch wenn kein verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt, sind die Amtshandlungen möglichst zu beschleunigen.

Sind nachträglich Umstände hervor, die die Schadenersatzpflicht geringer oder erheblich größer erscheinen lassen, so ist die Finanzprokurator hievon zu verständigen. Wird das Strafverfahren von einem Zivilstrafgericht geführt, so hat das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando die Finanzprokurator zu ersuchen, die Ansprüche des Staates zu vertreten und der Finanzprokurator oder dem Zivilstrafgerichte auf deren Ersuchen möglichst bald und möglichst ausführlich alle erlangbaren Auskünfte und Belege zu übersenden.